



ttp

- wir informieren, Sie profitieren -

Ausgabe August 2011

<u>In dieser Ausgabe:</u>	<u>Seite</u>
Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften – Blickpunkt: Registrierkassen	2
Einkommensteuer	3
➤ Keine steuerliche Ermäßigung für Handwerkerleistungen bei Neubau	3
➤ Versicherungsleistungen reduzieren abziehbare Pflegekosten	3
➤ Anrechnung der ESt-Vorauszahlungen bei Ehegatten	4
Arbeitgeber / Arbeitnehmer	5
➤ ELENA-Stopp / ELStAM-Start	5
➤ Besuch der CeBIT ist steuerlich nicht absetzbar	5
➤ Bei Kosten über € 100,00 ist Teilnahme an Betriebsfeier lohnsteuerpflichtig	6
➤ Versorgungsausgleichszahlungen als Werbungskosten	7
Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften	7
➤ Einzahlung der Stammeinlage muss nicht immer mit Beleg nachgewiesen werden	7
Recht aktuell	8
➤ Aus dem Krankenversicherungsrecht: Kinder sind nicht immer kostenlos mitversichert	8
Aktuelles in Kürze	9
<i>ttp</i> intern	11

Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften – Blickpunkt: Registrierkassen

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 26. November 2010 hat die Finanzverwaltung die Anforderungen an die Aufbewahrungspflichten für Unternehmer, die ihre Geschäftsvorfälle mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern erfassen, konkretisiert.

Bereits seit dem 01. Januar 2002 sind Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (siehe hierzu auch Ausgabe März 2010).

Nun fordert die Finanzverwaltung bei Registrierkassen ebenfalls die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (wie Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten). Soweit die Speicherung all dieser Daten innerhalb der Registrierkasse nicht möglich ist, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden; es muss sichergestellt sein, dass das Archivsystem die gleichen Auswertungen ermöglicht, die das laufende System der Registrierkasse ermöglicht.

Die zu der Registrierkasse gehörenden Organisationsunterlagen (insbesondere Bedienungsanleitung, Programmieranleitung und alle weiteren Anleitungen zur Programmierung des Gerätes) müssen weiterhin aufbewahrt werden.

Soweit über die Registrierkasse auch „unbare“ Geschäftsvorfälle erfasst werden (z. B. Zahlungen per EC-Cash), muss gewährleistet sein, dass ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung in der Buchführung möglich ist.

Entscheidend in diesem Schreiben ist unseres Erachtens nach jedoch die Forderung der Finanzverwaltung nach technischer Aufrüstung. Denn sollte Ihre Registrierkasse den genannten Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen, wird von der Finanzverwaltung zwar nicht beanstandet, wenn Sie dieses Gerät weiterhin (längstens) bis zum 31. Dezember 2016 einsetzen, allerdings setzt die Finanzverwaltung voraus, dass Sie – bereits jetzt – technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen durchführen, um diese Anforderungen möglichst zu erfüllen.

Soweit Ihre Registrierkasse technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen auferüstet werden kann, müssen zumindest die bisher geltenden Anforderungen zur Aufbewahrung (BMF vom 09. Januar 1996: vollständige Aufbewahrung der Tagessummenendbons sowie sämtlicher zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, etc.) erfüllt werden.

Tipp: Informieren Sie sich bei Ihrem Kassenservicebetreuer bzw. bei dem Kassenersteller inwieweit Ihre Registrierkasse genannten Anforderungen der Finanzverwaltung genügt und ob gegebenenfalls eine technische Aufrüstung möglich ist. Soweit eine technische Aufrüstung möglich ist, sollten Sie diese durchführen lassen.

Sollten Sie sich eine neue Registrierkasse anschaffen, achten Sie darauf, dass diese bereits jetzt den von der Finanzverwaltung geforderten technischen Anforderungen genügt.

Einkommensteuer

Keine steuerliche Ermäßigung für Handwerkerleistungen bei Neubau

Lassen Sie in Ihrer eigenen oder angemieteten Wohnung Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen durchführen, können Sie Ihre Einkommensteuerbelastung um 20 % des Arbeitslohns incl. USt, max. jedoch um € 1.200,00 pro Jahr, reduzieren. Diese steuerliche Begünstigung für Handwerkerleistungen ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, wonach Aufwendungen für die private Lebensführung steuerlich nicht abgesetzt werden dürfen; insoweit kommt eine Auslegung über den Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift hinaus nicht in Betracht.

Zu den begünstigten Leistungen zählen nicht nur Arbeiten am Gebäude selbst, wie z. B. Malerarbeiten, Dachdeckerleistungen und Austausch des Teppichbodens, sondern auch die Reparatur von Haushaltsgegenständen, wie Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC etc.

Vor diesem Hintergrund machte ein Ehepaar in ihrer Einkommensteuererklärung 2008 den geschätzten Lohnkostenanteil für den Einbau der Küche in ihrem im gleichen Jahr fertiggestellten Einfamilienhaus als begünstigte Handwerkerleistung geltend.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht wies mit seinem Urteil vom 02. Februar 2011 die Klage ab, da Handwerkerleistungen, die im Zusammenhang mit einem Neubau erbracht werden, nicht begünstigt sind. Im Streitfall bestand ein solcher Zusammenhang mit einem Neubau. Die Küche wurde im November 2008 eingebaut, und die Fertigstellung des Hauses erfolgte im Dezember 2008. Es kommt nicht darauf an, ob die Einbauküche auch woanders hätte eingebaut werden können und ob es sich bei den Kosten für die Einbauküche um Herstellungskosten oder aber sonstige Kosten handelt.

Tipp: Seit dem 01. Januar 2011 gibt es für alle öffentlich geförderten Maßnahmen, für die ein steuerfreier Zuschuss oder ein zinsverbilligtes Darlehen in Anspruch genommen wird, keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen mehr. Neben dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank betrifft dies auch Förderprogramme wie „Altersgerecht umbauen“, die Förderung energetischer Renovierung oder vergleichbare Programme der Länder oder Kommunen.

Versicherungsleistungen reduzieren abziehbare Pflegekosten

Zu den steuerlich absetzbaren außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen. Dazu zählen auch Kosten für die Pflege eines pflegebedürftigen Steuerpflichtigen. Von diesen Kosten in Abzug zu bringen sind Erstattungsbeiträge, die der Steuerpflichtige aufgrund seiner außergewöhnlichen Belastung erhalten hat, da der Steuerpflichtige insoweit nicht mehr belastet ist. Anzurechnen sind aber nur die Zahlungen, die der Steuerpflichtige wegen seiner Belastung erhält, wie Beihilfeleistungen, die die Krankheitskosten ersetzen, oder Zahlungen einer Krankenhaustagegeldversicherung, die die Krankenhauskosten ausgleichen.

Nicht überraschend war daher, dass der BFH mit seinem Urteil vom 14. April 2011 die Klage eines pflegebedürftigen Pensionärs (Pflegestufe III) abwies. Der Kläger lebte in einem Pflegeheim. Hierfür zahlte er im Jahr 2004 fast € 100.000,00. Die Beihilfe und seine Krankenversicherung erstatteten ihm ca. € 76.000,00. Zudem erhielt er aus einer privaten Pflegezusatzversicherung noch ein Pflegegeld von jährlich ca. € 7.000,00. Der Pensionär

machte seine Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen geltend. Er zog dabei jedoch nur die Erstattungen seitens der Beihilfe sowie der Krankenversicherung ab. Das Finanzamt rechnete hingegen alle Leistungen, also auch das Pflegegeld von ca. € 7.000,00, an.

Im Streitfall erfolgte die Zahlung der Pflegezusatzversicherung allein aufgrund der Pflegebedürftigkeit des Pensionärs und war daher von seinen Aufwendungen abzuziehen. Denn das Pflegegeld seitens der Pflegezusatzversicherung sollte die „Pflegelücke“, d. h. die Differenz zwischen den erwarteten tatsächlichen Pflegekosten und der gesetzlichen Grundsicherung abdecken. Das Pflegegeld gleicht also die durch die Pflegebedürftigkeit angefallenen Mehrkosten aus. Der BFH macht deutlich, dass der Steuerpflichtige nur insoweit außergewöhnliche Belastungen geltend machen kann, als er diese finanziell tatsächlich tragen muss. Versicherungsleistungen sind daher von den Aufwendungen abzuziehen und mindern die Höhe der außergewöhnlichen Belastungen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherer verwendungsgebunden leistet oder nicht. Entscheidend ist, dass die Zahlungen infolge der Belastung – im Streitfall Pflegebedürftigkeit – erfolgen.

Tipp: Soll der Steuererstattungsanspruch an denjenigen ausgezahlt werden, der sie geleistet hat, ist nach BFH-Rechtsprechung vor Zahlung ein Hinweis an das Finanzamt erforderlich, dass die Steuerschuld des Zahlenden getilgt werden soll. Ohne diesen Hinweis ist nach ständiger Rechtsprechung im Zweifel hälftig aufzuteilen.

Anrechnung der ESt-Vorauszahlung bei Ehegatten

Einkommensteuervorauszahlungen eines Ehegatten dienen der Tilgung zu erwartender Steuerschulden beider Ehegatten (Gesamtschuld). Unbeachtlich ist, ob die Ehegatten später die Zusammen- oder die getrennte Veranlagung wählen. Es spielt auch keine Rolle, ob die Vorauszahlungen vom Konto eines Ehegatten geleistet werden oder die festgesetzten Vorauszahlungen ausschließlich auf den Einkünften eines Ehegatten beruhen. Verbleibende Überzahlungen sind später je zur Hälfte an die Ehegatten zu erstatten.

Ursächlich für diese Beurteilung ist, dass ein ESt-Vorauszahlungsbescheid durch den nachfolgenden ESt-Bescheid seine Wirkung verliert. Ist die danach verbleibende Steuerschuld geringer als die geleisteten Vorauszahlungen, erlischt die Steuerschuld. Der überzahlte Betrag steht den Ehegatten zu gleichen Teilen zu.

Auf dieser Grundlage beurteilte der BFH mit seinem Urteil vom 22. März 2011 folgenden Streitfall: Der Kläger, der im Jahr 2001 mit seiner damaligen Ehefrau zusammenlebte, leistete aufgrund eines an beide Ehegatten gerichteten Vorauszahlungsbescheids des Jahres 2001 ESt-Vorauszahlungen in Höhe von € 23.298,00, die das Finanzamt aufgrund der Einzugsermächtigung von seinem Konto abbuchte. Das Zusammenleben der Eheleute dauerte bis Ende 2001 oder Anfang 2002 an. Später wurde die Ehe geschieden.

Für das Jahr 2001 wurde auf Antrag eine getrennte Veranlagung durchgeführt. Während für den Kläger (Ehemann) eine Steuer in Höhe von € 15.090,00 festgesetzt wurde, betrug die Steuer der Ehefrau aufgrund deutlich niedrigerer Einkünfte lediglich € 727,00.

Der BFH entschied, dass die festgesetzten Steuern zu addieren sind. Soweit die Vorauszahlungen in Höhe von € 23.298,00 die insgesamt festgesetzten Steuern in Höhe von € 15.817,00 übersteigen, haben Kläger und damalige Ehefrau einen Erstattungsanspruch von jeweils 50 %, so dass dem Kläger – obwohl er die gesamten Vorauszahlungen, die lediglich aufgrund seines Einkommens festgesetzt worden sind, geleistet hat – gegenüber dem Finanzamt lediglich € 3.740,00 zu erstatten sind.

Arbeitgeber / Arbeitnehmer

ELENA-Stopp / ELStAM-Start

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) haben sich darauf verständigt, das sog. ELENA-Verfahren schnellstmöglich einzustellen.

Nach dem Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA Verfahrensgesetz) musste seit dem 01. Januar 2010 jeder Arbeitgeber für jeden seiner Beschäftigten einmal pro Monat einen Datensatz übermitteln. In diesem Datensatz sind eine große Anzahl persönlicher Angaben über die erfasste Person enthalten. Mit dem ELENA-Verfahren sollte ursprünglich ab 2012 der Einkommensnachweis elektronisch mithilfe einer Chipkarte und elektronischer Signatur erbracht werden. Nachdem die Einführung zunächst auf 2014 verschoben werden sollte, einigten sich BMWi und BMAS nun darauf, den Elektronischen Entgelt-Nachweis „schnellstmöglich einzustellen“.

Diese Einstellung des elektronischen Einkommensnachweises (ELENA) hat allerdings keine Auswirkungen auf das vom BMF angestrebte Verfahren der elektronischen Lohnsteuerkarte bzw. der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Die Arbeiten der Finanzverwaltung für den planmäßigen Einsatz der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden mit dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) weiterverfolgt. Die Regelungen sollen planmäßig Ende dieses Jahres beschlossen werden, so dass das dauerhafte Verfahren dann durch das elektronische Verfahren abgelöst wird. Es bleibt also für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bei dem Starttermin Januar 2012.

Besuch der CeBIT ist steuerlich nicht absetzbar

Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben können auch Aufwendungen für den Besuch von Messen sein. Voraussetzung ist, dass der Besuch beruflich bzw. betrieblich veranlasst ist und nicht überwiegend privaten Zwecken dient.

Die Frage, ob Aufwendungen für den Besuch der CeBIT vor diesem Hintergrund steuerlich geltend gemacht werden können, war Gegenstand des Urteils des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. November 2010.

Der Streitfall: Ein angestellter Bankbetriebswirt machte in seiner Einkommensteuererklärung 2006 Aufwendungen in Höhe von € 255,00 für den Besuch der CeBIT-Messe als Werbungskosten geltend. Der Betrag setzte sich aus Fahrtkosten (€ 237,00), Parkgebühren (€ 6,00) und der Verpflegungspauschale (€ 12,00) zusammen. Er trug vor, dass er als Bankbetriebswirt überwiegend Firmenkunden betreue und mit der Warenkreditsicherung befasst sei; er habe deshalb hauptsächlich das Angebot des „Mittelstandsforums“ auf der CeBIT besucht, das u. a. Software-Lösungen für das Risiko- und Debitorenmanagement anbietet. Zudem habe das Finanzamt die Kosten für den Besuch der CeBIT in den Vorjahren stets anerkannt.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz wies die Klage mit der Begründung ab, dass allein der Hinweis des Bankbetriebswirts, dass seine berufliche Stellung einen Besuch der CeBIT erforderlich macht, nicht ausreichend ist. Bei der CeBIT-Messe handelt es sich um eine Publikumsmesse, die auch ein allgemeines Informations- und berufliches Fortbildungsinteresse an moderner EDV-Technik erfüllt. Der Besuch der CeBIT vermittelt daher einen gewissen Erlebniswert, der zum Privatbereich gehört.

Zwar hat das Finanzamt die Kosten für den Besuch der CeBIT in den Vorjahren immer anerkannt. Hieraus ergibt sich aber kein Anspruch des Bankbetriebswirts auf eine Berücksichtigung der im Streitjahr 2006 entstandenen Aufwendungen. Das Finanzamt muss in jedem Veranlagungszeitraum die Besteuerungsgrundlagen erneut prüfen. Stellt es dabei fest, dass es in den Vorjahren falsch entschieden hat, muss es im aktuellen Veranlagungszeitraum seine bisherige (falsche) Rechtsauffassung aufgeben. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige auf die Beibehaltung der bisherigen Rechtsauffassung vertraut hat.

Im Streitfall hätte der Bankbetriebswirt eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vorlegen müssen, nach der er verpflichtet war, zur CeBIT zu reisen, um mit bestimmten Software-Anbietern Gespräche zu führen. Der BFH ist nach seiner neuen Rechtsprechung deutlich großzügiger als das Finanzgericht. Danach genügt es, wenn der Steuerpflichtige einen unmittelbaren beruflichen Anlass für eine Dienstreise darlegt: Dann kann er die Aufwendungen selbst dann als Werbungskosten abziehen, wenn die Reise auch private Interessen abdeckt.

Bei Kosten über € 110,00 ist Teilnahme an Betriebsfeier lohnsteuerpflichtig

Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen wie z. B. Weihnachtsfeiern führt nur dann zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn die Kosten der Veranstaltung pro Arbeitnehmer € 110,00 incl. USt übersteigen. Bei Prüfung dieser 110,00-€-Grenze ist zu beachten, dass die Kosten für teilnehmende Angehörige des Arbeitnehmers (z. B. Ehepartner, Kinder) dem Arbeitnehmer zugerechnet werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte mit seinem Urteil vom 11. Januar 2011 über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Eine GmbH mit 340 Arbeitnehmern veranstaltete im Jahr 2005 ein Betriebsfest mit Speisen und Getränken, Livemusik und Kinder-Animation etc. Die GmbH ging aufgrund der Anmeldungen von einer Teilnehmerzahl von ca. 600 Personen aus (Arbeitnehmer und deren Familienangehörige). Die Kosten beliefen sich auf ca. € 27.000,00. Tatsächlich nahmen dann aber nur 348 Personen (164 Arbeitnehmer und 184 Angehörige) an dem Fest teil. Ein Lohnsteuer-Außenprüfer kam zu dem Ergebnis, dass die Freigrenze von € 110,00 pro Teilnehmer überschritten worden ist und forderte Lohnsteuer von rd. € 19.000,00 nach.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab der Klage der GmbH teilweise statt. Die Kosten pro Teilnehmer werden grundsätzlich im Wege einer sog. Durchschnittsberechnung ermittelt, d. h. die Gesamtkosten der Veranstaltung werden durch die Zahl der anwesenden Teilnehmer geteilt. Die Durchschnittsberechnung führt aber zu ungerechten Ergebnissen zu Lasten der teilnehmenden Arbeitnehmer, wenn Kollegen trotz Anmeldung ferngeblieben sind. Da die teilnehmenden Arbeitnehmer nicht dadurch bereichert werden, dass einige ihrer Kollegen unerwartet nicht kommen, ist daher nicht die tatsächliche, sondern die geplante (höhere) Teilnehmerzahl entscheidend.

Aus den Gesamtkosten der Veranstaltung müssen daher die Kosten für die überzähligen Speisen und Getränke sowie die überdimensionierten sonstigen Kosten wie z. B. die Aufwendungen für ein zu großes Zelt oder zu viele Kinderanimateure heraus gerechnet werden. Das FG gelangte so zu Gesamtkosten von ca. € 18.000,00, die es durch die Teilnehmerzahl von 348 teilte, so dass sich Kosten pro Teilnehmer in Höhe von nur € 52,00 ergaben. Damit kam es nur bei den Arbeitnehmern zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil, die mindestens zwei Angehörige zum Betriebsfest mitbrachten.

Tipp: Die Lohnsteuerpflicht von Betriebsveranstaltungen, ist derzeit ein häufiges Thema vor den Finanzgerichten. Da ein gesetzlicher Freibetrag fehlt, führt auch ein nur geringfügiges Überschreiten der Freigrenze zur vollen Lohnsteuerpflicht. Zudem ist die Freigrenze von € 110,00 seit 2002 nicht mehr erhöht worden. Der vom Finanzgericht vertretene Standpunkt, dass die Kosten für Arbeitnehmer, die sich zwar angemeldet haben, dann aber doch nicht teilgenommen haben, nicht zu berücksichtigen sind, ist zwar plausibel, höchstrichterlich aber noch nicht bestätigt. Gegen die Entscheidung ist Revision eingelegt worden.

Versorgungsausgleichzahlungen als Werbungskosten

Der BHF hat mit seinem Urteil vom 24. März 2011 entschieden, dass Ausgleichszahlungen, die auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 1408 Abs. 2 BGB als Gegenleistung für einen Verzicht auf den Versorgungsausgleich an den früheren Ehegatten gezahlt werden, als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Abzug gebracht werden können.

Im zu entscheidenden Fall hatten die Ehegatten den Güterstand der Gütertrennung vereinbart. Dabei verzichtete die Ehefrau auf den Versorgungsausgleich. Als Gegenleistung wurde eine Lebensversicherung abgeschlossen. Die zum Fälligkeitstag auszuzahlende Versicherungssumme sollte jedem Ehegatten zu gleichen Teilen zustehen.

Im Rahmen des späteren Scheidungsverfahrens machte der Ehemann den hälftigen an seine frühere Ehefrau ausgezahlten Betrag als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Zur Begründung führte er aus, dass die Aufwendungen der ungeschmälernten Erhaltung seiner künftigen Versorgungsbezüge gedient hätten.

Die Auffassung des Klägers wurde durch den BFH bestätigt. Voraussetzung für den Werbungskostenabzug ist allein ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart. Dies ist für Versorgungsausgleichszahlungen der Fall, wenn sie geleistet werden, um Kürzungen der eigenen später erzielbaren Versorgungsbezüge zu vermeiden. Sie sind bereits abzugsfähig, bevor die mit dem Aufwand zusammenhängenden Einkünfte erzielt werden.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Einzahlung der Stammeinlage muss nicht immer mit Beleg nachgewiesen werden

Gründet ein Steuerpflichtiger eine GmbH und leistet er seinen Geschäftsanteil, zählt der Zahlungsbetrag zu seinen Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Er kann die Anschaffungskosten bei einer Veräußerung seines GmbH-Anteils oder bei einer Insolvenz der GmbH steuerlich geltend machen, sofern er an der GmbH wesentlich (d. h. mit mindestens einem Prozent) beteiligt war.

Der BFH hatte mit seinem Urteil vom 08. Februar 2011 zu entscheiden, ob die Anschaffungskosten auch dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn der Steuerpflichtige für die Erbringung der Stammeinlage keinen Einzahlungsbeleg vorlegen kann.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Steuerpflichtige gründete 1986 eine GmbH, an der sie mit 1/3 beteiligt war. Ihre Stammeinlage von DM 16.500,00 war laut Gesellschaftsvertrag zur Hälfte sofort in bar fällig. In der Bilanz zum 31. Dezember 1986 waren die ausstehenden Einlagen mit DM 0,00 ausgewiesen. Diese Bilanz war auch vom

Finanzamt geprüft worden. 2006 ging die GmbH in die Insolvenz und wurde im Handelsregister gelöscht. Die Steuerpflichtige machte ihre Stammeinlage von DM 16.500,00 (= € 8.436,32) als Anschaffungskosten steuerlich geltend und erklärte einen Verlust. Das Finanzamt erkannte den Verlust aber nicht an, weil die Steuerpflichtige für die Erbringung ihrer Stammeinlage keinen Einzahlungsbeleg vorgelegt hat.

Der BFH gab der Klage statt, da er keine Zweifel hatte, dass die Steuerpflichtige die Stammeinlage vollständig eingezahlt hatte. Kann der Einzahlungsbeleg nicht mehr vorgelegt werden, sind die vorhandenen Indizien zu würdigen und zu prüfen, ob sich hieraus die Zahlung ergibt. Im Steuerrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz, so dass sowohl Finanzamt als auch das Finanzgericht von sich aus die einzelnen Indizien berücksichtigen müssen.

Für die vollständige Erbringung der Stammeinlage und damit für eine Anerkennung der Anschaffungskosten in voller Höhe sprachen u. a. folgende Punkte:

- Lt. Gesellschaftsvertrag war die Steuerpflichtige zur Zahlung der Stammeinlage in Höhe der Hälfte sofort verpflichtet und sollte die weitere Hälfte nach Anforderung durch die Geschäftsführer erbringen. Bereits in der Bilanz zum 31. Dezember 1986 waren die ausstehenden Einlagen mit DM 0,00 ausgewiesen.
- Die Bilanz zum 31. Dezember 1986 war vom Finanzamt geprüft worden. Hätte der Außenprüfer festgestellt, dass noch Einlagen ausstanden, hätte er den entsprechenden Einzahlungsanspruch zugunsten der GmbH feststellen müssen.
- Die GmbH ist auch nach ihrer Gründung im Jahr 1986 im Handelsregister eingetragen worden. Dies setzt aber voraus, dass zumindest 50 % der Einlagen geleistet worden ist. Die Eintragung spricht damit für die Richtigkeit der Bilanz zum 31. Dezember 1986.

Tipp: Das Urteil zeigt, dass der Steuerpflichtige Sachverhalte, die lange Zeit zurückliegen, nicht zwingend durch Beleg nachweisen muss. Er kann auch Indizien benennen, aus denen sich die Richtigkeit seiner Behauptung ergibt. Dies kommt z. B. auch bei der Höhe von Anschaffungskosten für Gebäude in Betracht, die vor vielen Jahren durch den Steuerpflichtigen oder seinen Rechtsvorgänger (Erblasser) erworben wurden und bei denen die Abschreibung jetzt erstmalig geltend gemacht wird. Belege über Anschaffungskosten (Verträge, Überweisungsträger) sollten dennoch vorsorglich immer aufgehoben werden, auch wenn insoweit keine Aufbewahrungspflicht besteht.

Recht aktuell

Aus dem Krankenversicherungsrecht: Kinder sind nicht immer kostenlos mitversichert

§ 10 Abs. 3 SGB V schließt Kinder miteinander verheirateter Eltern von der beitragsfreien Familienversicherung aus, wenn das Gesamteinkommen des Elternteils, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, höher ist als das des Mitglieds und bestimmte, im Gesetz festgelegte Einkommensgrenzen übersteigt. Durch die Regelung werden verheiratete Elternteile bei Vorliegen der einkommensbezogenen Voraussetzungen gegenüber unverheirateten Elternteilen schlechter gestellt, da bei ihnen ein solcher Ausschluss nicht erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mit Urteil vom 12. Februar 2001 entschieden, dass die Ausschlussregelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Dies ist jetzt noch einmal bestätigt worden.

Auch künftig dürfen Kinder nicht beitragsfrei über einen gesetzlich krankenversicherten Elternteil mitversichert sein, wenn der andere Ehepartner privat versichert ist und ein

höheres Einkommen hat. Das Bundesverfassungsgericht hat eine entsprechende Beschwerde abgewiesen.

Eine berufstätige und in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversicherte Frau hatte beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde eingelegt. Ihre vier Kinder sind über ihren Mann, einen selbstständigen Rechtsanwalt, privat krankenversichert. Für eine beitragsfreie Familienversicherung der Kinder erfüllt die Familie nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Darin sah die Frau einen Nachteil gegenüber unverheirateten Paaren mit Kindern. Denn diese können ihren Nachwuchs generell beitragsfrei in der GKV versichern - vorausgesetzt, sie sind in einer der gesetzlichen Kassen Mitglied.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde nun abgewiesen (1 BvR 429/11) und damit an einem Urteil aus dem Jahr 2003 festgehalten (1 BvR 624/01). Danach verstößt die Ungleichbehandlung von Ehepaaren gegenüber nicht verheirateten Paaren im Hinblick auf die beitragsfreie Familienversicherung der Kinder in der GKV nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Verbindung mit dem Grundrecht auf Ehe und Familie. Zwar würden unverheiratete Paare durch die Regelung zur Familienversicherung etwas besser gestellt. Dafür würde der Ausschluss der Familienversicherung bei besserverdienenden Ehepaaren hinreichend ausgeglichen durch die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung der Kassenbeiträge ihrer Kinder.

Die Verfassungsrichter begründeten ihren Beschluss auch damit, dass der Gesetzgeber das Bedürfnis habe, pauschalierende Regelungen zu treffen, eine Übertragung dieser Regelung auf unverheiratete Paare aber für die Kassen nicht handhabbar sei. Denn dann müssten die Kassen dauernd überprüfen, ob eine Lebensgemeinschaft besteht oder nicht. Eine Ehe sei dagegen ein rechtlich leicht nachweisbarer Tatbestand.

Ausschluss der Familienversicherung

Die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist damit weiterhin ausgeschlossen, wenn folgende vier Bedingungen gleichzeitig zutreffen:

- Die Eltern sind verheiratet.
- Ein Elternteil ist privat krankenversichert.
- Der Privatversicherte verdient mehr als der gesetzlich versicherte Partner.
- Der Privatversicherte verdient mehr als € 4.125,00 brutto im Monat.

Das heißt: Die beitragsfreie Mitversicherung der Kinder in der GKV ist nur möglich, wenn der privat versicherte Elternteil weniger verdient als sein gesetzlich versicherter Partner oder wenn sein monatliches Einkommen unterhalb der derzeitigen Versicherungspflichtgrenze von € 4.125,00 brutto im Monat liegt.

Wichtig: Die Familienversicherung für die Kinder entfällt schon ab einem Euro regelmäßigen Mehrverdienstes des privat versicherten Ehepartners.

Aktuelles in Kürze...

... aus dem Steuerrecht

Einkommensteuer: Mitgliedsbeitrag für Golfclub als Betriebsausgabe

Der Beitrag für einen Golfclub, den ein Sportartikel-Hersteller für einen Kommanditisten übernimmt, ist laut Urteil des FG Köln vom 16.06.2011 auch nicht anteilig als Betriebsausgabe abzugsfähig. Nach § 4 Abs. 4 EStG sind Betriebsausgaben die Aufwendungen, die

durch den Betrieb veranlasst sind. Durch § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG erfolgt eine Einschränkung dahingehend, dass die Aufwendungen für die Lebensführung nicht abgezogen werden dürfen, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt. Das gilt auch dann, wenn die Aufwendungen zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Die Ausübung einer Trendsportart wie das Golfspielen betrifft in erheblichem Umfang die private Lebensführung des Steuerpflichtigen. Die privaten und betrieblichen Veranlassungsbeiträge greifen dabei so ineinander, dass eine Trennung nicht möglich ist. Da es an objektiven Kriterien für eine Aufteilung fehlt, kommt ein Abzug der Aufwendungen insgesamt nicht in Betracht (vgl. BFH-Beschluss vom 21.09.2009). Auch die Schätzung einer hälftigen Aufteilung scheidet aus.

Das Gericht hat die Revision zum BFH zugelassen. Es sei von grundsätzlicher Bedeutung, ob nach der neuen Rechtsprechung des BFH zur Abzugsfähigkeit gemischter Aufwendungen Beiträge zu einem Golfclub weiterhin in voller Höhe nicht abzugsfähig seien.

Lohnsteuer; Börsenzeitschriften als Werbungskosten

Das FG München hat mit Urteil vom 03.03.2011 entschieden, dass auch Börsenzeitschriften zu den als Werbungskosten zu berücksichtigenden Arbeitsmitteln zählen können. Zeitschriften und Bücher sind dann Arbeitsmittel, wenn sie ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich genutzt werden. Bei einem gemischt genutzten Gegenstand ist nach der Rechtsprechung des BFH (Beschluss vom 21.09.2009) eine Aufteilung in Betracht zu ziehen. Diese Rechtsprechung ist auch anzuwenden, wenn zu entscheiden ist, ob Bücher oder Zeitschriften als Arbeitsmittel zu würdigen sind. Dabei ist die Eigenschaft eines Buchs oder einer Zeitschrift als Arbeitsmittel nicht ausschließlich danach zu bestimmen, in welchem Umfang der Inhalt in welcher Häufigkeit Eingang in die Arbeitstätigkeit gefunden hat. Auch die Verwendung der Literatur zur Vor- oder Nachbereitung von Arbeitsprozessen oder Dienstbesprechungen kann eine ausschließliche oder zumindest weitaus überwiegende berufliche Nutzung der Literatur begründen. Um Arbeitsmittel verneinen zu können, genügt daher nicht die Feststellung für die Gesamtheit der angeschafften Bücher oder Zeitschriften, dass es sich um Literatur handele, die auch von zahlreichen Steuerpflichtigen gekauft würden, die keine berufliche Verwendung dafür hätten. Dabei spricht die Vielzahl der Zeitschriften nach der Meinung des Senats eher für als gegen deren berufliche Nutzung.

... aus dem Arbeitsrecht

Bei betriebsbedingter Kündigung wiegt bei der Sozialauswahl Alter stärker als Kinderzahl

Bei der betriebsbedingten Kündigung kann der Arbeitgeber bei Wegfall eines Arbeitsplatzes entscheiden, welchen von zwei vergleichbaren Arbeitnehmern er unter sozialen Gesichtspunkten nach § 1 Abs. 3 KSchG kündigt. Das Landesarbeitsgericht Köln hat entschieden, dass bei dieser Sozialauswahl das Kriterium des Alters des Arbeitnehmers höher wiegt als die Frage, ob er Unterhaltspflichten gegenüber Kindern hat (LAG Köln, Urteil vom 18.02.2011, Az.: 4 Sa 1122/10).

Der zugrunde liegende Fall betraf zwei etwa gleich lang beschäftigte verheiratete Führungskräfte in der Metallverarbeitung, von denen der eine 35 Jahre alt war und zwei Kinder hatte, der andere 53 Jahre alt und kinderlos. Das LAG entschied, dass die Kündigung des älteren Arbeitnehmers unwirksam war, weil der jüngere Arbeitnehmer im Gegensatz zum älteren viel bessere Chancen hatte, alsbald eine neue Arbeit zu finden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wären seine Unterhaltspflichten für die Kinder gar nicht beeinträchtigt gewesen, so das Gericht.

Rechtlicher Hintergrund: Sozialauswahl

Nach § 1 Abs. 3 KSchG muss der Arbeitgeber bei einer betriebsbedingten Kündigung die betroffenen Arbeitnehmer unter Berücksichtigung von Betriebszugehörigkeitszeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und einer eventuellen Schwerbehinderung auswählen. In der Rechtsprechung herrscht Uneinigkeit darüber, wie diese Kriterien untereinander zu gewichten sind.

... aus dem Familienrecht

Alleinerziehender Elternteil nach dem dritten Lebensjahr des Kindes grundsätzlich zu Vollzeittätigkeit verpflichtet

Alleinerziehende Geschiedene müssen nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Regel Vollzeit arbeiten, sobald das Kind drei Jahre alt ist. Ein Anspruch auf Unterhalt gegen den ehemaligen Partner besteht nur, wenn der betreuende Elternteil aufgrund konkreter Umstände nicht in vollem Umfang arbeiten kann. Auch die Betreuung eines Grundschulkindes steht einer Vollzeittätigkeit nicht entgegen, wenn nach der Unterrichtszeit eine Betreuungsmöglichkeit besteht (BGH Urteil vom 15.06.2011 - XII ZR 94/09).

Im konkreten Fall ging es um den Unterhalt einer alleinerziehenden Mutter für ihre Tochter, die in die dritte Klasse geht. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte der Frau einen Anspruch auf Unterhalt zugesprochen. Sie sei nur verpflichtet, halbtags zu arbeiten, da das Kind längere Zeit in einer Pflegefamilie gelebt hatte. Dies rechtfertige einen behutsamen Übergang, um das Kind und auch die Mutter nicht zu überfordern.

Dem widersprach nun der BGH: Der betreuende Elternteil müsse die Gründe für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts über das dritte Lebensjahr hinaus darlegen und beweisen. Das Kind könne in einer offenen Ganztagschule betreut werden. Es sei „nicht ersichtlich, ob es daneben einer persönlichen Betreuung durch die Beklagte (Mutter) bedarf, die einer Vollzeiterwerbstätigkeit entgegenstehen könnte“, so der BGH. Demnach müsste die Mutter genauso viel arbeiten wie ihr ehemaliger Mann, der das Kind nicht betreut.

ttp intern

Wir bilden aus

Am 01. August 2011 haben Frau **Yessica Bartelsen**, Herr **Daniel Marquardsen** (beide Flensburg), Herr **Julian Thomsen** (Schleswig) und Herr **Florian Argens** (Neumünster) ihre Ausbildung bei uns zur/zum Steuerfachangestellten begonnen.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de